



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage der §§ 55, 56 und 60 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) folgende

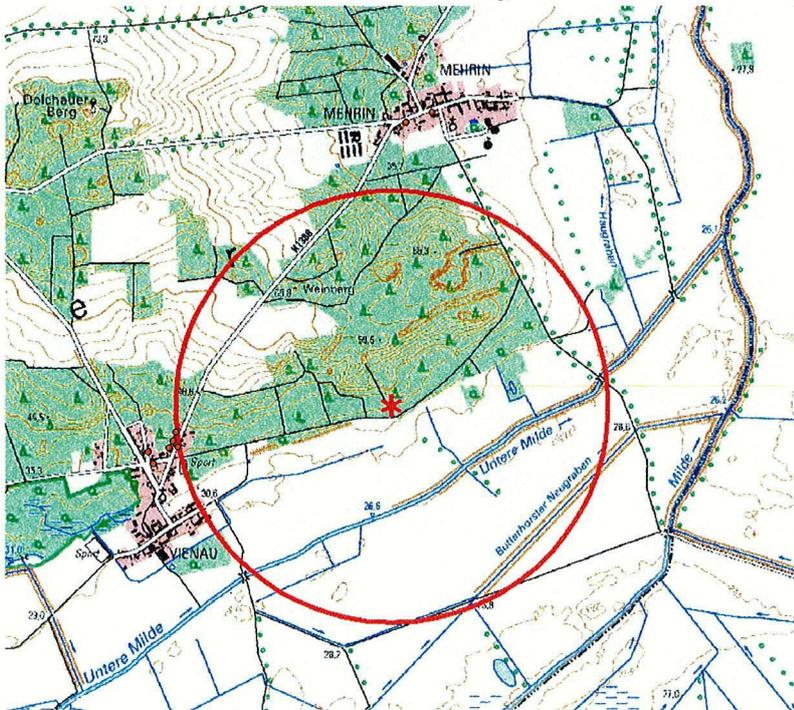
Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung des Verdachtes auf Geflügelpest bei einem Wildvogel in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde)

In der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) Ortsteil Vienau ist am 15.03.2021 der Verdacht auf Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden.

1) Das Gebiet um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels wird mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt.

Betroffen ist die Ortschaft Vienau im östlichen Bereich des Spotplatzes bis zum Ortsausgang und das Waldgebiet zwischen Vienau und Mehrin.

Näheres entnehmen Sie der Abbildung 1



Sitz des Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079

Bankverbindung: Sparkasse Altmark West
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Fax 03901 25079

| Sprechzeiten | allgemein | Sozialamt | Kfz-Zulassung |
|----------------|---------------|---------------------|-----------------------------|
| Mo, Di, Do, Fr | 8.30 – 11.30 | Di, Do 8.30 – 11.30 | Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30 |
| Di | 13.00 – 18.00 | Di 13.00 – 17.30 | Di 13.00 – 17.00 |
| Do | 13.00 – 15.30 | Do 13.00 – 15.00 | Mo, Do 13.00 – 15.00 |

2) Für die Dauer von 21 Tagen nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gelten folgende Bestimmungen:

- a) gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand dürfen nicht verbracht werden.
- b) frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
- c) tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand dürfen nicht verbracht werden.
- d) Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflegen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- e) Es dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- f) Die Jagd auf Federwild im Sperrbezirk ist untersagt.
- g) Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, wenn das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- h) Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

4) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden.

5) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

I.

Mit Befund vom 15.03.2021 wurde durch das Friedrich Löffler Institut das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 in einem Uhu nachgewiesen. Das untersuchte Tier wurde im Altmarkkreis Salzwedel in der Einheitsgemeinde Kalbe/ Milde in dem Ortsteil Vienau gefunden. Nach amtlicher Feststellung des Verdachts auf Geflügelpest bei einem Wildvogel hat die zuständige Behörde u.a. ein Sperrbezirk mit dem Radius von 1 km um den Fundort festgelegt. Die in Ziffer 1 genannten Gebiete des Altmarkkreises Salzwedel befinden sich in diesem Radius.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Vögeln im Sperrbezirk, an Halter von Hunden und Katzen mit potentielltem Kontakt zum Sperrgebiet und an im Sperrgebiet tätige Jagdausübungsberechtigte.

Ist der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens einem Kilometer gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-VO als Sperrbezirk fest. In diesem Bereich wurde eine Risikobewertung, die das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, der der befallene Wildvogel zugehört, sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, durchgeführt. Diese hat ergeben, dass § 55 Abs. 1 Geflügelpest-VO Anwendung findet. Der Sperrbezirk wird somit auf einem Kilometer Radius um den Fundort festgelegt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit Tierverluste und hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird als hoch eingeschätzt und ist in Deutschland bereits mehrfach und auch in angrenzenden Landkreisen geschehen, was Verluste der Tierbestände und wirtschaftliche Folgen für den Tierhalter nach sich zog. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände im Altmarkkreis Salzwedel eingetragen werden kann.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Ausbreitung der Tierseuche im Altmarkkreis Salzwedel schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund waren die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für einen Sperrbezirk gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 56 Abs. 1 und Abs. 3 Geflügelpest-VO anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

Hinweis:

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Ziche
Landrat